

Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

I. Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde

1. Bestand

Artikel 1

Bestand	<p>¹ Die Kirchgemeinden Thun-Stadt, Strättligen, Lerchenfeld, Goldiwil-Schwendibach sowie die Paroisse française bilden zusammen eine evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde gemäss Gemeindegesetz¹.</p>
Grenzen	<p>² Die Grenzen der einzelnen Kirchgemeinden sind durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern² umschrieben.</p>
Zugehörigkeit	<p>³ Die Paroisse française umfasst alle Personen, die auf Grund des Kirchengesetzes³ der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern angehören und als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française gewählt haben⁴. Diese umfasst alle Konfessionsangehörigen französischer Sprache der Amtsbezirke Thun, Burgdorf, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Nieder- und Obersimmental, Saanen, Signau und Trachselwald.</p> <p>⁴ Die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun (nachfolgend Gesamtkirchgemeinde genannt) und die in ihr zusammengeschlossenen Kirchgemeinden sind rechtsfähige Körperschaften gemäss Gemeindegesetz.</p>
Austritt	<p>⁵ Tritt eine Kirchgemeinde aus der Gesamtkirchgemeinde aus, so hat sie dabei vorbehältlich abweichender Vereinbarung eine Frist von mindestens sechs Jahren zu beachten.⁵</p> <p>⁶ Tritt eine Kirchgemeinde aus der Gesamtkirchgemeinde aus, so hat sie keinen Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde. Aus dem Verwaltungsvermögen der Gesamtkirchgemeinde werden ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Vermögenswerte übertragen. Dabei berücksichtigt die Gesamtkirchgemeinde die Vermögensverhältnisse und Interessen sowohl der Gesamtkirchgemeinde als auch diejenigen der austretenden und der verbleibenden Kirchgemeinden.</p>

¹ BSG 170.11

² Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)

³ Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)

⁴ Vgl. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)

⁵ Vgl. Art. 128 Abs. 3 Gemeindegesetz (BSG 170.11)

2. Kirchgemeinden

Artikel 2

- Kirchgemeinden 1 Die in der Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossenen Kirchgemeinden sind selbstständige Kirchgemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes⁶, soweit sich aus ihrer Vereinigung nichts besonderes ergibt.
- 2 Die Organe der Gesamtkirchgemeinde unterstützen die Kirchgemeinden bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben.
- Aufgaben 3 Soweit Aufgaben der Kirchgemeinden nicht von der Gesamtkirchgemeinde übernommen sind, organisieren sich die Kirchgemeinden selbst. Der Grosse Kirchenrat kann einen Reglementsentwurf aufstellen, der den Kirchgemeinden zur Annahme empfohlen wird.
- Verträge 4 Verträge einzelner Kirchgemeinden mit ausserhalb der Gesamtkirchgemeinde stehenden Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung kirchlicher Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Gesamtkirchgemeinde.

3. Gesamtkirchgemeinde

Artikel 3

- Aufgaben Die Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde umfassen:
- a. Die Erfüllung der materiellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden, insbesondere die Erstellung und der Unterhalt der kirchlichen Bauten, die Festsetzung eines jährlichen Gesamtvoranschlages und des Kirchensteueransatzes, den Bezug der Kirchensteuer, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Kirchgemeinden sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.
 - b. Die Förderung von Werken und die Lösung von gemeinsamen kirchlichen Aufgaben, die nicht eine einzelne Kirchgemeinde betreffen, soweit die Kirchgemeinden gemeinsam zu handeln als zweckmässig erachten.
 - c. Die Errichtung neuer Ämter und Stellen auf dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt des staatlichen und kirchlichen Rechts; bei Stellen für die einzelnen Kirchgemeinden steht diesen ein Antragsrecht zu.
 - d. Die Festsetzung und Ausrichtung
 - der Nebenleistungen und
 - der Teuerungszulage sowie
 - der Amtsräumtschädigungen für die von Pfarrpersonen selber gemieteten Amtsräume.

⁶ BSG 170.11

- e. Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse und des Besoldungswesens für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Kirchgemeinden und in der Gesamtkirchgemeinde tätig sind. Der Kleine Kirchenrat entscheidet auf Antrag des zuständigen Kirchgemeinderates über die Anstellung der in den Kirchgemeinden tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann nur Personen anstellen, die vom Kirchgemeinderat vorgeschlagen wurden. Die Vorgesetztenfunktion gegenüber diesen Personen obliegt dem Kirchgemeinderat.
- f. Die Ordnung der kirchlichen Betreuung der Spitäler, Heime und Anstalten auf dem Gebiet der Gesamtkirchgemeinde.
- g. Die Beschlussfassung über Neuaufnahmen von Kirchgemeinden in die Gesamtkirchgemeinde sowie die Stellungnahmen zu Begehren um Neubildung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchgemeinden innerhalb derselben.⁷
- h. Die Ordnung und Überwachung der Benützung der von der Einwohnergemeinde Thun zur Verfügung gestellten Kirche Scherzligen. Die Ansetzung von Gottesdiensten und weiteren Gemeindeaufgaben in der Kirche Scherzligen hat im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat zu geschehen.
- i. Die Führung des Stimmregisters der Gesamtkirchgemeinde und derjenigen der Kirchgemeinden.

II. Die Organe der Gesamtkirchgemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 4

Organe

- 1 Organe der Gesamtkirchgemeinde sind:
 - 1. die Stimmberechtigten
 - 2. der Grosse Kirchenrat
 - 3. die Revisionsstelle
 - 4. der Kleine Kirchenrat
 - 5. die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
 - 6. die Präsidentenkonferenz
 - 7. das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal
- 2 Die Organe der Gesamtkirchgemeinde können Varianten- und Konsultativabstimmungen durchführen.

⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 lit. e und f Gemeindegesetz (BSG 170.11)

1. Die Stimmberechtigten

1.1 Stimmrecht

Artikel 5

Stimmrecht Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde sind Angehörige der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde wohnhaft oder die in deren Paroisse française stimmberechtigt sind.

1.2 Initiative

Artikel 6

Begehren 1 Mit einer Initiative kann das Begehren gestellt werden auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Reglementen oder Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Kirchenrates fallen.

Zustandekommen 2 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn 1000 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnet haben.

Unterschriften-sammlung 3 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kleinen Kirchenrat vorgängig schriftlich anzuzeigen. Die Initiative ist spätestens mit Ablauf der sechsmonatigen Zeichnungsfrist beim Kleinen Kirchenrat einzureichen.

Form 4 Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen und muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

Beurteilung 5 Der Kleine Kirchenrat beurteilt das Zustandekommen von Initiativen und erklärt diese für ungültig, wenn sie rechtswidrig oder undurchführbar sind oder wenn sie die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

6 Der Kleine Kirchenrat unterbreitet die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung dem Grossen Kirchenrat, allenfalls mit einem Gegenvorschlag.

Abstimmung 7 Der Grosse Kirchenrat entscheidet, ob er der Initiative zustimmt. Stimmt er ihr nicht innerhalb von 18 Monaten seit ihrer Einreichung vollumfänglich zu, so ist die Initiative innert weiterer neun Monate den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Stimmt er einem ausgearbeiteten Entwurf zu, so bleiben die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Referendum vorbehalten.

8 Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

1.3 Petition

Artikel 7

Petition 1 Jede Person hat das uneinschränkbare Recht, Petitionen an Organe der Gesamtkirchgemeinde zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu er-

leiden.

Beantwortung 2 Petitionen müssen vom zuständigen Organ unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres geprüft und beantwortet werden.

1.4 Urnengemeinde und Gesamtkirchengemeindeversammlung

Artikel 8

Gegenstände 1 Der Urnenabstimmung der Gesamtkirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeindeversammlung zu unterbreiten sind Erlasse oder Änderung des Organisationsreglements der Gesamtkirchengemeinde, ausgenommen im Falle von Art. 42, Beschlüsse gemäss Art. 3 lit. g und betreffend die Erhöhung der Kirchensteuer über 15 Prozent des Einheitssatzes der Staatssteuer, Initiativen im Falle von Art. 6 Abs. 7 sowie Geschäfte, für die das übergeordnete Recht zwingend das obligatorische Referendum vorsieht.

Referendum 2 Eine Urnenabstimmung oder eine Gesamtkirchengemeindeversammlung ist ausserdem in folgenden Angelegenheiten anzuordnen, sofern sie innert dreissig Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Kirchenrates nach Absatz 4 von drei Prozent der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde oder vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde aufgrund eines Beschlusses, dem zwei Drittel der Mitglieder der Behörde zugestimmt haben, verlangt wird:

- a. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und die Festsetzung des Ansatzes der Kirchensteuer.
- b. Die Bewilligung von Nachkrediten, die im einzelnen Fall 10 Prozent des ursprünglichen Kredites übersteigen, jedoch mehr als Fr. 100'000.-- betragen.
- c. Bauten und andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 600'000.-- oder bei periodischen Leistungen im Jahr Fr. 50'000.-- übersteigt.
- d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, sofern beim Erwerb die Kaufsumme oder bei Veräusserung der Kaufpreis oder der amtliche Wert den Betrag von Fr. 600'000.-- übersteigt. Bei Baurechten ist der entsprechende mutmassliche Kapitalwert des jährlichen im Vertrag genannten Baurechtzinses massgebend. Die Kapitalisierung erfolgt zu dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für erstrangige Grundpfänder geltenden Zinsfuss der Berner Kantonalbank.
- e. Die Aufnahme von Anleihen und Krediten und die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und anderen Sicherheitsleistungen zu Lasten der Gesamtkirchengemeinde.

Vorprüfung 3 Erlass und Änderung des Organisationsreglements unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.⁸

⁸ Vgl. Art. 55 f Gemeindegesetz (BSG 170.11)

Veröffentlichung 4 Referendumsfähige Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten, die Referendumsfrist, die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf Ort und Zeit einer allfälligen Auflage von Unterlagen.

1.5 *Entscheid des Grossen Kirchenrates*

Artikel 9

Der Grosse Kirchenrat entscheidet darüber, ob der Entscheid der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde in einer Urnen-abstimmung oder in einer Gesamtkirchgemeindeversammlung einzuholen ist.

1.6 *Verfahren bei Einberufung der Gesamtkirchgemeindeversammlung*

Artikel 10

Einberufung 1 Die Gesamtkirchgemeindeversammlung wird nach dem Entscheid des Grossen Kirchenrates vom Kleinen Kirchenrat einberufen.

Leitung 2 Die Leitung der Versammlung überträgt der Kleine Kirchenrat dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin einer der zur Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossenen Kirchgemeinden, wobei in beliebiger Reihenfolge alle Kirchgemeinden zu berücksichtigen sind.

Protokoll 3 Das Protokoll führt der Verwalter oder die Verwalterin der Gesamtkirchgemeinde. Im Falle einer Verhinderung bestimmt der Präsident oder die Präsidentin des Kleinen Kirchenrates, wer das Protokoll zu führen hat.

Verfahren 4 Für das Verfahren betreffend Einberufung und Durchführung der Gesamtkirchgemeindeversammlung sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverordnung massgebend.⁹

1.7 *Verfahren bei Urnenabstimmungen*

Artikel 11

Abstimmungs-kreise 1 Bei Urnenabstimmungen bilden die Kirchgemeinden besondere Abstimmungskreise.

Abstimmungs-tage, -zeiten und -lokale 2 Der Kleine Kirchenrat bestimmt die Abstimmungstage, -zeiten und -lokale und ernannt aus den kirchlich Stimmberechtigten den zentralen Abstimmungsausschuss und dessen Präsidium.

Stimm-ausschüsse 3 Die Kirchgemeinderäte ernennen die Stimmausschüsse der Kirchgemeinden.
4 Im Übrigen ist betreffend Einberufung der Urnenabstimmung die Gemeindeverordnung¹⁰ und betreffend Durchführung der Urnenabstimmung das Abstimmungsreglement

⁹ BSG 170.111, Art. 9 ff

¹⁰ BSG 170.111, Art. 9

der Ev.-ref. Landeskirche des Kantons Bern massgebend.¹¹

2. Der Grosse Kirchenrat

2.1 Zusammensetzung

Artikel 12

Zusammen-
setzung

¹ Der Grosse Kirchenrat zählt 30 Mitglieder. Den Kirchgemeinden stehen unabhängig ihrer Mitgliederzahl je zwei Sitze im Grossen Kirchenrat zu. Die verbleibenden 20 Mitglieder werden im Verhältnis der Zahl ihrer Kirchenmitglieder auf die Kirchgemeinden Goldwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Thun-Stadt und Thun-Strättligen verteilt. Stichtag für die Zählung ist der 31. Dezember des dritten Jahres der laufenden Amtsdauer.

² Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates und der Verwalter oder die Verwalterin wohnen den Verhandlungen des Grossen Kirchenrates mit beratender Stimme bei; ebenso können die Abgeordneten der Kirchgemeinden zur Kirchensynode der Landeskirche diesen Verhandlungen mit beratender Stimme beiwohnen.

2.2 Wählbarkeit

Artikel 13

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind Personen, die am Tag der Wahl in den Kirchgemeinden stimmberechtigt und gemäss Art. 14 vorgeschlagen worden sind.

Unvereinbarkeit

² Die Unvereinbarkeit ergibt sich aus dem Gemeindegesetz.¹² Mitglieder des Kleinen Kirchenrates und Angestellte der Gesamtkirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig auch noch dem Grossen Kirchenrat angehören.

2.3 Wahlverfahren

Artikel 14

Wahlverfahren

¹ Die Wahl wird in allen Kirchgemeinden am selben, vom Kleinen Kirchenrat festzusetzenden Tag in einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt.

Ersatzmitglieder

² Neben der ihr zustehenden Zahl von Mitgliedern des Grossen Kirchenrates wählt jede Gemeinde zwei als solche zu bezeichnende Ersatzmitglieder.

Wahlvorschläge

³ Der Kirchgemeinderat gibt mindestens 60 Tage vor dem Wahltag seine Wahlvorschläge bekannt.

⁴ Weitere Wahlvorschläge können durch schriftliche Erklärung von wenigstens 20 stimmberechtigten Gemeindegliedern eingereicht werden. Sie sind dem Kirchgemeinderat spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung gemäss Absatz 3 abzugeben, der sie hierauf nach gesetzlicher Vorschrift veröffentlicht.

¹¹ Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Rechtssammlung Ev.-ref. Kirche Bern 44.1, Art. 13 ff)

¹² BSG 170.11., Art. 36, 37, 47 und 48

Stille Wahl ⁵ Sind nur so viele Personen vorgeschlagen worden wie in der betreffenden Kirchengemeinde zu wählen sind, erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.

2.4 Amtsdauer

Artikel 15

Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer des Grossen Kirchenrates beträgt vier Jahre. Ersatzleute rücken für den Rest der Amtsdauer nach. Allfällige nötige Ergänzungswahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Präsidium ² Der Grosse Kirchenrat bestellt sein Präsidium und Vizepräsidium selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Protokoll ³ Die Protokollführung obliegt dem Verwalter oder der Verwalterin von Amtes wegen.

2.5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 16

Einberufung ¹ Der Grosse Kirchenrat wird von seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin bzw. seinem Vizepräsidenten oder seiner Vizepräsidentin einberufen,

- so oft es die Geschäfte erfordern,
- wenn 1/3 der Mitglieder,
- wenn der Rat einer Kirchengemeinde oder
- wenn der Kleine Kirchenrat

es verlangen.

Die konstituierende Sitzung wird vom ältesten Mitglied des Grossen Kirchenrates einberufen und eröffnet.

Beschlussfähigkeit ² Der Rat ist beschlussfähig bei Anwesenheit

- seines Präsidenten oder seiner Präsidentin bzw. seines Vizepräsidenten oder seiner Vizepräsidentin und

- der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

2.6 Gang der Verhandlungen

Artikel 17

Traktanden ¹ Die Mitglieder des Grossen Kirchenrates sind von den Verhandlungsgegenständen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

² Es dürfen nur diejenigen Gegenstände endgültig erledigt werden, welche bei der Einberufung ausdrücklich als Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden sind.

- Abstimmung ³ Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der oder die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- Wahlen ⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der oder die Vorsitzende das Los.
- Ausstand ⁵ Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.¹³

2.7 Aufgaben

Artikel 18

- Aufgaben ¹ Der Grosse Kirchenrat hat alle Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde wahrzunehmen, soweit sie nicht einem andern Organ übertragen sind.
- ² Er stellt Antrag in den Geschäften, die der obligatorischen Urnenabstimmung oder der Gesamtkirchgemeindeversammlung zu unterbreiten sind und beschliesst unter Vorbehalt des Referendums in den in Art. 8 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten.
- ³ Er wählt
- den Kleinen Kirchenrat,
 - dessen Präsidenten oder Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin,
 - den Verwalter oder die Verwalterin,
 - die im Dienste der Gesamtkirchgemeinde stehenden Pfarrpersonen,
 - die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Kirchenrates,
 - die Revisionsstelle
 - die Datenaufsichtsstelle.
- ⁴ In die endgültige Zuständigkeit des Grossen Kirchenrates fallen insbesondere folgende Sachgeschäfte:
- a. Die Genehmigung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung der Gesamtkirchgemeinde.
- b. Der Erlass der für die einheitliche Ordnung innerhalb der Gesamtkirchgemeinde notwendigen Reglemente, insbesondere über
- die Verwaltung des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, die Rechnungsführung und den Steuerbezug,
 - den Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude,
 - das Personalreglement für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Gesamtkirchgemeinde und in den Kirchgemeinden tätig sind,
 - die Pensions- und Einlegerkasse,

¹³ BSG 170.11, Art. 47 f

- die Aufstellung des Voranschlages und
 - die Bereitstellung von Krediten.
- c. Die Bewilligung aller Nachkredite über Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.-- sowie der diesen Betrag übersteigenden Nachkredite, sofern sie 10 Prozent des ursprünglichen Kredites nicht übersteigen.
- d. Der Beschluss über Bauten und andere im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten und Ausgaben, sofern die Kosten im Einzelfall über Fr. 10'000.-- bis Fr. 600'000.-- betragen und bei wiederkehrenden Leistungen Fr. 40'000.-- nicht übersteigen.
- e. Rechtsgeschäfte über Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, sofern beim Erwerb die Kaufsumme oder bei der Veräusserung der Kaufpreis oder amtliche Wert den Betrag von Fr. 600'000.-- nicht übersteigt. Die gleiche Zuständigkeit gilt auch für den mutmasslichen Kapitalwert bei Baurechten.
- f. Der Abschluss von Verträgen mit kirchlichen Institutionen.
- g. Der Beschluss über eine Verminderung des Kapitalvermögens.
- h. Die Ordnung der kirchlichen Betreuung der Spitäler, Heime und Anstalten auf dem Gebiete der Gesamtkirchgemeinde.
- i. Der Beschluss über die Anhebung und Beilegung von Prozessen durch Vergleich oder Abstand, soweit der Streitwert mehr als Fr. 20'000.-- beträgt oder nicht geschätzt werden kann.
- k. Die Festsetzung eventueller Sitzungsgelder und Entschädigungen an Mitglieder der Organe und Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 19

- | | |
|-----------------|--|
| Revisionsstelle | 1 Mit der Rechnungsprüfung wird eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle betraut. |
| Wahl | 2 Die Revisionsstelle wird vom Grossen Kirchenrat jährlich gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. |

Artikel 20

- | | |
|--------------------|---|
| Aufgaben | 1 Die Revisionsstelle nimmt die im übergeordneten Recht umschriebenen Prüfungsaufgaben und -kompetenzen wahr. ¹⁴ |
| Bericht und Antrag | 2 Über ihre Tätigkeit erstattet die Revisionsstelle dem Kleinen Kirchenrat zuhanden des Grossen Kirchenrates Bericht und stellt Antrag. |

¹⁴ Vgl. dazu Art. 72 Gemeindegesetz (BSG 170.11) und Art. 122 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

4. Der Kleine Kirchenrat

4.1 Zusammensetzung, Wahl

Artikel 21

- Zusammen-setzung
- 1 Der Kleine Kirchenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Grossen Kirchenrat jeweils an seiner konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
- 2 Ein Mitglied des Kleinen Kirchenrates kann auf Vorschlag der Pfarrkommission aus deren Mitte gewählt werden.
- Präsidium
- 3 Der Grosse Kirchenrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Kleinen Kirchenrates.
- Protokoll
- 4 Das Protokoll führt der Verwalter oder die Verwalterin von Amtes wegen.
- Vereinbarkeit
- 5 Die Mitgliedschaft im Kleinen Kirchenrat ist mit derjenigen in einem Kirchgemeinderat vereinbar.

4.2 Verfahren

Artikel 22

- Einberufung
- 1 Der Kleine Kirchenrat wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen
- sooft es die Geschäfte erfordern sowie
 - auf Verlangen zweier seiner Mitglieder.
- Beschlussfähigkeit
- 2 Der Kleine Kirchenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.
- Abstimmungen und Wahlen
- 3 Für Abstimmungen und Wahlen finden die für den Grossen Kirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

4.3 Aufgaben

Artikel 23

- Aufgaben
- 1 Der Kleine Kirchenrat vertritt die Gesamtkirchgemeinde nach aussen. Vom Kleinen Kirchenrat ausgehende Akten sind vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und vom Verwalter oder von der Verwalterin zu unterzeichnen.
- 2 Der Kleine Kirchenrat bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- 3 Er legt dem Grossen Kirchenrat die Verwaltungs- und Vermögensrechnung der Ge-

samtkirchgemeinde zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle zur Genehmigung vor.

⁴ Er ist das dem Verwalter oder der Verwalterin und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde unmittelbar vorgesetzte Organ.

⁵ Der Kleine Kirchenrat bewilligt die Ausgaben innerhalb des Voranschlages. Im Rahmen eines in den Voranschlag einzusetzenden Sammelkredites kann der Kleine Kirchenrat unvorhergesehene Ausgaben und Nachkredite bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- für jeden Einzelfall beschliessen. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.

⁶ Er bestimmt über die Anlage des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen des Verwaltungsreglementes.

⁷ Er wählt aus der Mitte der in der Gesamtkirchgemeinde Stimmberechtigten seine Kommissionen inklusive deren Präsidium.

⁸ Er stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden an und bestimmt die Anfangsbesoldung.

⁹ Er bestimmt über die Arbeitsvergebung für die Gesamtkirchgemeinde und bezeichnet die Lieferanten und Lieferantinnen.

¹⁰ Er entscheidet über Gesuche um Erlass der Kirchensteuer nach Rücksprache mit dem zuständigen Kirchgemeinderat.

5. Die Kommissionen

5.1 Finanzkommission

Artikel 24

Zusammensetzung	¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird vom Grossen Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Wählbarkeit	² Die Wählbarkeit setzt die Stimmberechtigung in der Gesamtkirchgemeinde voraus.
Präsidium	³ Der Grosse Kirchenrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin der Finanzkommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Artikel 25

Aufgaben	Die Finanzkommission hat die kirchlichen Behörden in allen Finanzfragen zu beraten. Sie nimmt insbesondere Stellung zum Voranschlag und überwacht die Zweckmässigkeit der Anlage beweglichen Vermögens.
----------	---

5.2. Baukommission

Artikel 26

- Zusammen-setzung 1 Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird vom Grossen Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- Wählbarkeit 2 Die Wählbarkeit setzt die Stimmberechtigung in der Gesamt-kirchgemeinde voraus.
- Präsidium 2 Der Grosse Kirchenrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Artikel 27

- Aufgaben Die Baukommission überprüft regelmässig den Zustand der Gebäude und Anlagen und hat die Organe in allen die Erstellung und den Unterhalt betreffenden Fragen zu beraten und Antrag zu stellen.

5.3. Personalkommission

Artikel 28

- Zusam-mensetzung 1 Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird vom Grossen Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- Wählbarkeit 2 Die Wählbarkeit setzt die Stimmberechtigung in der Gesamt-kirchgemeinde voraus.
- Präsidium 3 Der Grosse Kirchenrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin der Personalkommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Artikel 29

- Aufgaben Die Personalkommission überwacht insbesondere die einheitliche Anwendung der dienst- und besoldungsrechtlichen Erlasse. Ihre Befugnisse sind im Einzelnen im Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde geregelt.

5.4 Pfarrkommission

Artikel 30

- Zusammen-setzung 1 Die im Dienste der Kirchgemeinden und der Gesamt-kirchgemeinde stehenden Pfarrpersonen bilden die Pfarrkommission.
- Aufgaben 2 Die Pfarrkommission behandelt Fragen, welche die Ausübung des Pfarramtes und das kirchliche Leben betreffen. In diesen Angelegenheiten kann sie den Organen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde Anträge stellen.
- Konstituierung 3 Die Pfarrkommission konstituiert sich selbst. Über ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

6. Die Präsidentenkonferenz

Artikel 31

- Zusammensetzung 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Kirchengemeinderäte.
- Aufgaben 2 Sie hat den Zweck, eine rasche Fühlungnahme unter den Kirchengemeinden herzustellen und Beschlüsse gemäss Art. 3 lit. b anzubahnen.
- Antragsrecht 3 Der Präsidentenkonferenz steht das Recht zu, den Organen der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchengemeinden Anträge zu stellen.

Artikel 32

- Konstituierung 1 Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich selbst. Das Protokoll führt der Verwalter oder die Verwalterin, soweit nicht im einzelnen Fall eine andere Person dafür bestimmt wird.
- Einberufung 2 Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von wenigstens zwei ihrer Mitglieder durch den Verwalter oder die Verwalterin.

7. Die Verwaltung

Artikel 33

- Verwalter, Verwalterin 1 Der Verwalter oder die Verwalterin wird vom Grossen Kirchenrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, bei Neubesetzung der Stelle nach erfolgter Ausschreibung.
- Vertretung 2 Im Falle längerer Verhinderung des Verwalters oder der Verwalterin durch Militärdienst oder Krankheit ordnet der Kleine Kirchenrat die Vertretung. Über die Vertretung in einzelnen Amtshandlungen bestimmt der Präsident oder die Präsidentin des Kleinen Kirchenrates.

Artikel 34

- Aufgaben 1 Der Verwalter oder die Verwalterin vollzieht die Beschlüsse der Organe der Gesamtkirchgemeinde und führt die Rechnung der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchengemeinden.
- 2 Die Verwaltung besorgt den Zahlungsverkehr für die Kirchengemeinden. Die Zahlungsanweisungen der Kirchengemeinden sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Kirchengemeinderates oder von einem von ihm bestimmten Mitglied des Kirchengemeinderates zu unterzeichnen. Der Verwalter oder die Verwalterin sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über den Finanzhaushalt.
- 3 Der Verwalter oder die Verwalterin
- a) führt nach gesetzlicher Vorschrift das Protokoll

- der Gesamtkirchgemeindeversammlung,
 - des Grossen Kirchenrates,
 - des Kleinen Kirchenrates,
 - der Präsidentenkonferenz und
 - der Kommissionen.
- b) besorgt die Ausfertigung, Aufbewahrung und Registratur sämtlicher Akten.
- c) ist zuständig für den Datenschutz.

Im einzelnen Fall kann eine Vertretung bestimmt werden.

- 4 Der Verwalter oder die Verwalterin stellt im Einvernehmen mit dem Kleinen Kirchenrat nicht ständiges Personal ein und holt den dafür notwendigen Kredit ein.

III. Voranschlag und Rechnung der Gesamtkirchgemeinde

1. Zusammensetzung

Artikel 35

Einnahmen und Ausgaben

- 1 Der Voranschlag der Gesamtkirchgemeinde umfasst die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden.

Vermögen

- 2 Die Rechnung der Gesamtkirchgemeinde umfasst auch sämtliches Vermögen der Kirchgemeinden.

2. Anträge der Kirchgemeinden

Artikel 36

Kreditbegehren

- 1 Die Kirchgemeindeversammlungen oder die Kirchgemeinderäte beschliessen über die Kreditbegehren ihrer Gemeinden.
- 2 Die Kirchgemeinderäte sind gehalten, die Anträge, die sie der Kirchgemeindeversammlung zu stellen gedenken, spätestens 45 Tage vor der Einberufung der Finanzkommission sowie dem Kleinen Kirchenrat mitzuteilen.
- 3 Die Mitglieder der Finanzkommission und des Kleinen Kirchenrates können an den Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlungen über die Kreditbegehren der Kirchgemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4 Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen oder der Kirchgemeinderäte über ihre Kreditbegehren sind zuhanden der Finanzkommission und des Kleinen Kirchenrates bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Den Kreditbegehren sind Kostenvoranschläge beizulegen.

3. Prüfung und Beschluss über den Voranschlag

Artikel 37

- | | |
|---|---|
| Prüfung und Beschluss | 1 Der Grosse Kirchenrat prüft aufgrund des Berichtes der Finanzkommission und des Kleinen Kirchenrates die Kreditbegehren der Kirchgemeinden und beschliesst über den Gesamtvoranschlag und den notwendigen Steuerfuss, unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 8 Absätze 1 und 2. |
| Kürzung | 2 Soweit das Gesamtinteresse und die gegenseitige Rücksichtnahme der zur Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossenen Kirchgemeinden es gebieten, insbesondere wenn es zur Verwirklichung besonders dringlicher Bedürfnisse einer bestimmten Kirchgemeinde oder zur Vermeidung übermässiger Schwankungen der Steuerbelastung unerlässlich ist, kann der Grosse Kirchenrat die Gesamtsumme der Kreditbegehren einer Kirchgemeinde nach Anhörung ihres Kirchgemeinderates kürzen. Über die Verteilung des Minderbetrages auf die einzelnen Ausgabeposten der betroffenen Gemeinde hat deren Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat zu beschliessen. Beschliessen die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat hierüber nicht innert 60 Tagen nach dem Beschluss des Grossen Kirchenrates, entscheidet dieser an ihrer Stelle über die Verteilung des Minderbetrages. |
| Voranschlags-kredite der Kirchgemeinden | 3 Die finanziellen Mittel für Voranschlagskredite in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinden werden nach der Zahl ihrer Pfarrämter und Kirchenmitglieder abgestuft. |
| Zuschüsse | 4 Kirchgemeinden mit grossen Sozialaufwendungen können besondere Zuschüsse zu ihren Kollektengeldern gewährt werden. |

IV. Unterhalt der kirchlichen Bauten und Gerätschaften sowie Verfahren bei kirchlichen Bauten

1. Unterhalt und Benützung

Artikel 38

- | | |
|----------------------|---|
| Eigentum | 1 Gebäude und Anlagen, Mobiliar und Gerätschaften sind Eigentum der Gesamtkirchgemeinde. Ausgewiesene Eigentumsrechte Dritter bleiben vorbehalten. |
| Zuständigkeit | 2 Die Organe der Gesamtkirchgemeinde sorgen für den ordentlichen Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Mobilien und Gerätschaften. Dem Kirchgemeinderat steht ein Antragsrecht zu. |
| Benützung allgemein | 3 Über die Verwendung kirchlicher Gebäude zu anderen Zwecken als solchen der Landeskirche sowie über die Benützung der Orgeln entscheidet der Kirchgemeinderat (Art. 18 Kirchengesetz). Der Grosse Kirchenrat stellt allgemeine Richtlinien für die Tarife auf. |
| Benützung der Orgeln | 4 Über die Benützung der Orgeln erlässt der Kleine Kirchenrat eine Verordnung. |

2. Neubauten

Artikel 39

- Raumprogramm 1 Bei Neubauten hat der Kirchgemeinderat nach Anhörung der erweiterten Baukommission der Gesamtkirchgemeinde ein Raumprogramm, bei Renovationen und Umbauten, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, eine erste Umschreibung des Vorhabens auszuarbeiten.
- Genehmigung 2 Das Raumprogramm oder die Umschreibung des Umbau- bzw. Renovationsvorhabens bedarf der Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat darüber, ob ein Wettbewerb zu veranstalten oder ob ein Architekturbüro mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes und des Kostenvoranschlages zu betrauen ist und bestimmt bei Neubauten den Bauplatz.
- Vorprojekt 3 Vorprojekt und genereller Kostenvoranschlag bedürfen der Zustimmung des Kirchgemeinderates und des Grossen Kirchenrates.
- Ausführungsprojekt und Kostenvoranschlag 4 Das Ausführungsprojekt und der detaillierte Kostenvoranschlag sind vom Kirchgemeinderat und vom Grossen Kirchenrat zu genehmigen. Sofern der Kostenvoranschlag die Ausgabenkompetenz des Grossen Kirchenrates übersteigt, ist der Ausgabenbeschluss dem Referendum gemäss Art. 8 Absatz 2 zu unterstellen.

3. Erweiterte Baukommission

Artikel 40

- Zusammen-setzung 1 Die Baukommission wird für einzelne Bauvorhaben auf Verlangen des Kleinen Kirchenrates oder des Kirchgemeinderates um zwei Mitglieder erweitert, die vom Kirchgemeinderat bestimmt werden. Die erweiterte Baukommission konstituiert sich selbst.
- Arbeitsvergebung 2 Die erweiterte Baukommission bereitet die Arbeitsvergebungen vor und hält sowohl den Kirchgemeinderat wie den Kleinen Kirchenrat auf dem Laufenden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Artikel 41

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Aufhebung
älterer Bestimmungen

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Organisationsreglement vom 18. Oktober 1965 aufgehoben.

2. Ergänzungswahl des Grossen Kirchenrates

Artikel 42

Ergänzungswahlen

Die Ergänzungswahlen für den Grossen Kirchenrat sind bis 30. Juni 2003 durchzuführen.

3. Anpassung des Organisationsreglementes an neue Vorschriften

Artikel 43

Der Kleine Kirchenrat ist ermächtigt, dieses Organisationsreglement an neue kantonale Vorschriften anzupassen, soweit es sich aus dem kantonalen Recht zwingend ergibt.

Thun, 23. September 2002

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens der Gesamtkirchgemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Willy Bühler

Andreas Lüscher